

Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6)^{1, 2}

Vom 11. März 2008

(GVOBl. S. 110, 116, 134)

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Es galt gemäß Teil 1 § 47 Absatz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fort.

2 Red. Anm.: Das Kirchengesetz ist als Artikel 7 des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verkündet worden; es trat gemäß Artikel 10 des genannten Gesetzes am 2. April 2008 in Kraft.

§ 1

Bezeichnung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6).

§ 2

Aufgaben

Der Hauptbereich 6 koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Marketings in den Arbeitsfeldern:

1. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen sowie von Mitgliedern der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. Aus- und Fortbildung der Medienkompetenz von Mitarbeitenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
3. Gewährleistung der kirchlichen Präsenz in Printmedien, im Rundfunk, Fernsehen und Internet,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Büchern und Schriften,
5. Angebot von Dienstleistungen sowie Kampagnen- und Projektkonzeptionen an kirchliche Körperschaften,
6. nordelbische Presse- und strategische Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Hauptbereich 6 gehört das

Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme der Abteilung Medienzentrale

an.¹

(2) „Dem Hauptbereich 6 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden.“²Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

¹ Red. Anm.: Vgl. Beschluss der Kirchenleitung der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4./5. Mai 2009 (Synodaltagung am 13. Mai 2009) über die Ansiedlung des Arbeitsgebietes Motorradgottesdienst (MoGo) im Hauptbereich 6.

² Red. Anm.: Gemäß § 1 des Vertrages über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 414) ist die Evangelische Presseverband Norddeutschland GmbH als ein selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Sinne von Artikel 115 der Verfassung dem Hauptbereich 6 angeschlossen.

§ 4

Innere Ordnung

Abweichend von § 2 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Absatz 2 zu regeln.

